

## Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Heiz- und Warmwasserbereitungskosten (Nummer 5 AV-Wohnen)

### 1. Ermittlung der angemessenen Heiz- und Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Warmwasserversorgung

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Angemessenheit der Heizkosten solange zu bejahen, wie diese den Grenzwert eines bundesweiten oder kommunalen Heizspiegels nicht überschreiten, ab dem unangemessenes Heizen indiziert ist. Zur Bestimmung dieses Grenzwertes für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung werden die von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten „Kommunalen Heizspiegel“ bzw. – soweit diese für das Gebiet des jeweiligen Trägers fehlen – der „Bundesweite Heizspiegel“ herangezogen.

Da ein dem Bundesweiten Heizspiegel vergleichbarer „Kommunaler Heizspiegel“ für Berlin fehlt, wird im Einklang mit den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung der von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellte Bundesweite Heizspiegel 2017 als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten und - durch die Änderung beim Heizspiegel, die Werte für Warmwasserbereitungskosten hier einzubeziehen - auch der Kosten bei zentraler Warmwasserversorgung herangezogen.

Der jeweilige Grenzwert ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Energieträger	Gebäudefläche	Preis pro m <sup>2</sup> /Jahr	Preis pro m <sup>2</sup> /Monat	Grenzwert 1-Pers-BG	Grenzwert 2-Pers-BG	Grenzwert 2-Pers-BG (Alleinerziehende mit einem Kind)	Grenzwert 3-Pers-BG	Grenzwert 4-Pers-BG	Grenzwert 5-Pers-BG	Grenzwert zusätzl. Person
	in m <sup>2</sup>	in €	in €	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €
Heizöl	100-250	14,40	1,20	60,00	72,00	78,00	96,00	108,00	122,40	14,40
	251-500	13,70	1,14	57,00	68,40	74,10	91,20	102,60	116,28	13,68
	501-1000	13,20	1,10	55,00	66,00	71,50	88,00	99,00	112,20	13,20
	> 1000	12,90	1,08	54,00	64,80	70,20	86,40	97,20	110,16	12,96
Erdgas	100-250	18,80	1,57	78,50	94,20	102,05	125,60	141,30	160,14	18,84
	251-500	17,70	1,48	74,00	88,80	96,20	118,40	133,20	150,96	17,76
	501-1000	16,80	1,40	70,00	84,00	91,00	112,00	126,00	142,80	16,80
	> 1000	16,20	1,35	67,50	81,00	87,75	108,00	121,50	137,70	16,20
Fernwärme	100-250	22,50	1,88	94,00	112,80	122,20	150,40	169,20	191,76	22,56
	251-500	21,20	1,77	88,50	106,20	115,05	141,60	159,30	180,54	21,24
	501-1000	20,20	1,68	84,00	100,80	109,20	134,40	151,20	171,36	20,16
	> 1000	19,40	1,62	81,00	97,20	105,30	129,60	145,80	165,24	19,44

Für Wohnraum, der nicht mit den vom Heizspiegel erfassten Heizenergieträgern beheizt wird, liegen vergleichbare repräsentative Erhebungen nicht vor. Es ist sachgerecht, in diesen Fällen den Grenzwert auf der Grundlage der teuersten sich aus dem Heizspiegel ergebenden Heizenergieart zu bestimmen.

### 2. Dezentrale Warmwasserversorgung

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 27a Abs. 1 Absatz 1 SGB XII sind die Kosten zur Erzeugung von Warmwasser nicht vom Regelbedarf umfasst. Sie sind für Wohnungen mit zentraler Warmwasserversorgung als Bedarf nach § 22 SGB II bzw. § 35 Absatz 4 SGB XII im Rahmen der Kosten für Heizung zu berücksichtigen (s.o. unter 1.).

Für Wohnungen mit dezentraler Warmwasserversorgung ist demzufolge zur Ermittlung der abstrakten Angemessenheit, der in der obenstehenden Tabelle nach Größe der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft und Gebäudefläche ausgewiesene Grenzwert um den Wert zu senken, der sich aus dem Produkt des im Bundesweiten Heizspiegel für zentrale Warmwasserbereitung jeweils ausgewiesenen Betrages und der maßgeblichen abstrakt angemessenen

senen Wohnungsgröße ergibt. Dies ist erforderlich, weil die auf Grundlage der Werte aus der Tabelle des Bundesweiten Heizspiegels ermittelten Grenzwerte sich auf die Raumwärme einschließlich der Kosten für Warmwasserbereitung bei zentraler Warmwasserversorgung beziehen.

Der entsprechende Wert aus dem Bundesweiten Heizspiegel 2017 beträgt 1,45 Euro pro qm und Jahr, was 0,1208 Euro pro qm und Monat entspricht.

Die entsprechenden Abschläge vom jeweiligen Grenzwert (s.o.) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag zum Grenzwert für dezentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat
1 Person	6,00
2 Personen	7,00
2 Personen (Alleinerziehende mit einem Kind)	8,00
3 Personen	10,00
4 Personen	11,00
5 Personen	12,00
Für jede weitere Person	1,00

In diesen Fällen ist die Prüfung eines Anspruches eines Mehrbedarfes gemäß § 21 Absatz 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII angezeigt.